



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.05.2017

Strafverfahren wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Strafverfahren wurden seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) in Bayern eingeleitet?
2. Zu wie vielen Verurteilungen kam es seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) in Bayern?
3. In wie vielen Fällen wurden seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) Haftstrafen verhängt?
4. Wie viele verurteilte Schleuserinnen und Schleuser, Schlepperinnen und Schlepper und aufgrund von Verstößen gegen den genannten § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) Verurteilte befinden sich derzeit in den Gefängnissen Bayerns?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 19.06.2017

Zu der oben genannten Schriftlichen Anfrage ist vorab anzumerken, dass sich der Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern nicht immer in § 96 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) befand.

Da sich die Schriftliche Anfrage auf den Zeitraum ab 1990 bezieht, erschöpft sich die nachfolgende Darstellung der Entwicklungsgeschichte auf diesen Zeitraum. Das Einschleusen von Ausländern war vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1990 gemäß § 47a des Ausländergesetzes (AuslG) strafbar. Vom 1. Januar 1991 bis 30. November 1994 befand sich die Strafvorschrift in § 92 AuslG, vom 1. Dezember 1994 bis 31. Dezember 2004 in § 92a AuslG. Seit dem 1. Januar 2005 ist das Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG strafbar.

1. Wie viele Strafverfahren wurden seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) in Bayern eingeleitet?

Die Auswertung der Statistik der Staatsanwaltschaften erfolgt erst ab dem Jahr 2004 nach Sachgebieten (Delikten und Deliktgruppen), sodass für den Zeitraum bis 2003 hinsichtlich des Straftatbestands des Einschleusens von Ausländern keine Angaben über die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemacht werden können.

Hiervon ausgehend stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1.653	1.199	929	1.002	893	764	689	776	641	990	1.606	1.323	1.335

2. Zu wie vielen Verurteilungen kam es seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) in Bayern?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik unterscheidet erst seit dem Jahr 1998 nach einzelnen Straftatbeständen nach dem AuslG bzw. später dem AufenthG. Zuvor wurden lediglich die Gesamtzahlen aller Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach dem AuslG zusammengefasst aufgeführt. Die Nennung von Verurteilungszahlen für den Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern ist damit erst ab 1998 möglich.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe verhängt oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Ge-

setz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten derselben Person hingegen in mehreren Verfahren verurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Ausgehend hiervon stellen sich die Zahlen der Verurteilten wegen Einschleusens von Ausländern wie folgt dar:

Jahr	Verurteilte
1998	130
1999	1.229
2000	932
2001	869
2002	864
2003	736
2004	637
2005	428
2006	305
2007	318
2008	378
2009	255
2010	234
2011	259
2012	208
2013	297
2014	625
2015	1.304
2016	1.347

3. In wie vielen Fällen wurden seit 1990 jeweils jährlich wegen Verstößen gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) Haftstrafen verhängt?

Die Frage nach den verhängten Haftstrafen wegen Straftaten durch Einschleusen von Ausländern wurde so ausgelegt, dass sowohl solche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen von Interesse sind, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, als auch solche, bei denen keine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist. Auch hier gilt, dass die gefragten Zahlen zum Einschleusen von Ausländern den Strafverfolgungsstatistiken erst ab dem Jahr 1998 entnommen werden können, da zuvor bei den für die Beantwortung der Frage maßgeblichen Tabellen der Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern nicht gesondert ausgewiesen wurde. Ferner gelten auch hier die Ausführungen zu Frage 2 bzgl. der statistischen Erfassung der Konstellationen, in denen mehrere Straftaten begangen wurden. Im Nachfolgenden wird differenziert zwischen Personen, die nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden.

Jahr	Nach allgemeinem Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe als schwerste Strafe Verurteilte		Nach Jugendstrafrecht zu einer Jugendstrafe als schwerste Strafe oder Maßnahme Verurteilte			
	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	nach § 30 JGG	
					insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
1998	44	30	3	3	-	-
1999	747	378	14	14	-	-
2000	474	321	9	6	-	-
2001	417	316	9	7	1	1
2002	392	269	6	6	-	-
2003	292	216	4	4	-	-
2004	248	206	5	5	-	-
2005	179	141	2	2	-	-
2006	140	123	-	-	-	-
2007	134	115	1	1	-	-
2008	223	185	2	2	-	-
2009	160	143	2	2	-	-
2010	138	130	3	3	-	-
2011	166	155	6	6	-	-
2012	116	107	-	-	-	-
2013	178	170	2	2	-	-
2014	443	397	4	4	-	-
2015	1.008	894	3	3	-	-
2016	803	517	9	3	1	1

4. Wie viele verurteilte Schleuserinnen und Schleuser, Schlepperinnen und Schlepper und aufgrund von Verstößen gegen den genannten § 96 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) Verurteilte befinden sich derzeit in den Gefängnissen Bayerns?

Mit Stand 6. Juni 2017 befanden sich 108 Schleuser in Haft, darunter 57 in Strafhaft und 51 in Untersuchungshaft. Eine Differenzierung nach Männern und Frauen erfolgt bei der Erhebung nicht.